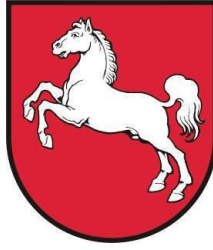


- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Braunschweig

116 C 1874/23

Verkündet am 12.08.2024

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf
Geschäftszeichen: 4106/23/MB

gegen

Harzer Schmalspurbahnen GmbH vertr.d.d. GF, Friedrichstraße 151, 38855 Wernigerode
Beklagte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 22.07.2024 durch die Richterin [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Widerklage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf die Wertstufe bis

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED]
am: 19.08.2024 10:06



Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Nachdem die Parteien den ursprünglich seitens des Klägers erhobenen Antrag auf Feststellung, dass der Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch aus dem Deutschland Ticket-ID [REDACTED], Kundennummer [REDACTED] für die Zeit ab dem 01. Juli 2023 zusteht, nach Erhebung der auf Leistung gerichteten Widerklage durch die Beklagte übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war in der Hauptsache nur noch über die Widerklage zu entscheiden.

Die Widerklage ist zulässig aber unbegründet.

1. Der Beklagten steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für das „Deutschlandticket“ für den Monat Juli 2023 in Höhe von 49,00 € nicht zu, denn der Kläger hat das vormals zwischen den Parteien bestehende Dauerschuldverhältnis (Kundennummer [REDACTED] Ticket ID [REDACTED]) am 17.06.2023 gem. § 312 k Abs. 6 BGB wirksam zum 01.07.2023 außerordentlich fristlos gekündigt.

Dem Kläger stand das vorbezeichnete außerordentliche Kündigungsrecht aus § 312 k Abs. 6 BGB zu, da die Beklagte durch die Ausgestaltung der Kündigungsmöglichkeit des streitgegenständlichen Deutschlandticket-Abonnements auf ihrer Website – wegen deren näherer Einzelheiten auf die Anlage B1 Bezug genommen wird – gegen § 312 k Abs. 2 BGB verstößt.

Der § 312 k Abs. 2 BGB ist vorliegend anwendbar, da der Kläger als Verbraucher über die Website der Beklagten einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312 i Abs. 1 BGB) abgeschlossen hat, welcher auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses über ein Deutschlandticket gerichtet war.

Die Beklagte war somit als Unternehmerin gem. § 312 k Abs. 2 BGB verpflichtet sicherzustellen, dass Verbraucher auf ihrer Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des auf ihrer Webseite abschließbaren Vertrags über eine Kündigungsschaltfläche abgeben können. Weiter muss diese Kündigungsschaltfläche den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die ihn auffordert und ihm ermöglicht die erforderlichen Angaben i.S.d. § 312k Abs. 2 Nr. 1 BGB zu machen und eine Bestätigungsschaltfläche enthält, über deren Betätigung der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann und die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Die Schaltflächen und die Bestätigungsseite müssen dabei ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein.

Diesen Vorgaben genügt die Gestaltung der Website der Beklagten nicht.

Auf der fraglichen Website ist bereits keine Kündigungsschaltfläche i.S.d. § 312 k Abs. 2 BGB vorhanden, vielmehr ist eine Kündigung des streitgegenständlichen Dauerschuldverhältnisses „Deutschlandticket“ nur nach Log-in in ein Kundenkonto möglich, zu welchem dem Verbraucher der Zugang erst nach Eingabe von E-Mail-Adresse und Passwort eröffnet ist.

Verlangt ein Unternehmen – wie im hiesigen Fall – für eine Kündigung die vorherige Anmeldung mittels eines Passworts, so stellt diese Abfrage eine mit dem Wortlaut und bereits in der Gesetzesbegründung unmissverständlich formulierten Zweck der Vorschrift des § 312 k Abs. 2 BGB (vgl. BT-Drs. 19/30840, 18) unvereinbare Hürde für den Verbraucher dar. Denn in diesem Fall ist die Kündigung gerade nicht allein durch die Angabe von Namen und weiteren gängigen Identifizierungsmerkmalen wie Anschrift und/oder Geburtsdatum unkompliziert möglich und „leicht zugänglich“, sondern sie wird durch die Abfrage eines, ggf. vor langer Zeit erstellten und daher möglicherweise nicht mehr erinnerlichen Passworts, unnötig eingeschränkt.

Die konkrete Ausgestaltung der Kündigungsmöglichkeit durch die Beklagte ist daher – jedenfalls weil nicht zugleich auch eine Kündigung mittels der Angaben nach § 312k Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BGB über eine vorgegebene Kündigungsschaltfläche angeboten wird – unzulässig (vgl. u.a. LG München I Endurteil v. 10.10.2023 – 33 O 15098/22, GRUR-RS 2023, 36681 m.w.N.).

Das Vertragsverhältnis der Parteien wurde somit durch Kündigung des Klägers vom 17.06.2023 gem. § 312 k Abs. 6 BGB wirksam zum 01.07.2023 beendet, weshalb der Beklagten das weitere Entgelt für Juli 2023 nicht zusteht.

2. Die im Zuge der Widerklage ebenfalls geltend gemachten Ansprüche auf Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten teilen als Nebenforderungen das Schicksal der Hauptforderung und unterliegen ebenfalls der Abweisung.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Soweit die negative Feststellungsklage übereinstimmen für erledigt erklärt wurde, wirkt sich dies kostenmäßig nicht aus. Da deren Klagegegenstand vollständig in der Widerklage aufgeht, ist keine Streitwerterhöhung eingetreten.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

IV. Aufgrund des geringen Streitwerts ist das Urteil nicht berufungsfähig. Es bestand auch keine Veranlassung, die Berufung ausnahmsweise zuzulassen, da die Sache rechtlich und tatsächlich eindeutig gelagert ist und auch nicht der Rechtsfortbildung zu dienen vermag.

V. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 48 GKG i.V.m. §§ 3, 5 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Braunschweig, An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.


Richterin

Beglaubigt
Braunschweig, 19.08.2024

■■■■■ **Justizangestellte**
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts